

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vorbemerkung

Die KF Strahltechnik Dresden GmbH wird im Weiteren als „Verkäufer“ und deren Kunden als „Käufer“ benannt.

1. Geltungsbereich

Im Geschäftsverkehr mit unserer Firma gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen u. a. des Käufers gelten nur, als ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

2. Auftragsannahme

2.1 Bis zum Vertragsschluss sind alle Angebote freibleibend. Der Verkäufer behält sich Konstruktionsänderungen hinsichtlich der Ausführung der Anlage vor, ohne dass dadurch eine Beeinträchtigung der Verwendbarkeit, Leistung und Betriebssicherheit entsteht.

2.2 Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund des – gegebenenfalls nach Maßgabe des Ergebnisses einer Vergabebehandlung modifizierten – Angebotes des Verkäufers und der dieses Angebot ohne weitere Veränderungen in Bezug nehmenden schriftlichen Bestellung des Käufers. Mündliche Abreden werden ausschließlich mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.

2.3 Nachträgliche Änderungen an der Anlage, die vom Käufer verlangt oder aufgrund von unvollständig zur Verfügung gestellten bauseitigen Leistungen erforderlich werden, benötigen für ihre Wirksamkeit einen schriftlichen Änderungsvertrag und werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Leistungsverzögerung

3.1 Wird die vom Verkäufer geschuldete Lieferung durch höhere Gewalt, Streik, unverschuldetes Unvermögen vonseiten des Verkäufers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

3.2 Bei sonstigen Liefer- und Leistungsverzögerungen ist dem Verkäufer von dem Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Hat der Verkäufer nach Ablauf auch dieser Nachfrist die Versand- bzw. Leistungsbereitschaft nicht angezeigt, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder für den Fall, dass gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers in Bezug auf die Verzögerung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, hinsichtlich dieses Teils Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Weitergehende Rechte sind ausgeschlossen.

3.3 Wird die Montage aus Gründen, die durch den Käufer verursacht sind, verzögert, gehen alle hieraus resultierenden zusätzlichen Kosten, insbesondere Wartezeiten und weitere erforderliche An- und Abreisekosten, zu Lasten des Käufers.

4. Gewährleistung

4.1 Offensichtliche Mängel müssen im Inbetriebnahmeprotokoll schriftlich festgehalten werden. Für offensichtliche Mängel, die nicht im Inbetriebnahmeprotokoll festgehalten sind, kann kein Gewährleistungsanspruch mehr geltend gemacht werden.

4.2 Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Lieferung durch den Verkäufer bzw. Abnahme durch den Käufer. Der frühere Zeitpunkt ist maßgeblich. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche sowie Schadensersatzansprüche des Käufers wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden; zu diesen gelten die gesetzlichen Fristen.

4.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden durch

- unsachgemäße Behandlung sowie Bedienungsfehler
- fehlerhafte Fundamente
- fehlerhafte Medien
- betriebsbedingten Verschleiß.

4.4 Bei berechtigten Mängelrügen hat der Verkäufer die Wahl, entweder die Mängel an den Liefergegenständen zu beseitigen oder dem Käufer gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange der Verkäufer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Käufer nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nacherfüllung vorliegt. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt eine Nacherfüllung oder Ersatzlieferung fehl oder wird sie verweigert, kann der Käufer nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Satz 1 gilt nicht bei Verbrauchergeschäften über den Bezug beweglicher Sachen.

4.5 Soweit die Leistungen oder die Nacherfüllung unmöglich sind, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit vorstehender Regelung nicht verbunden.

4.6 Für Mängel, die durch nachströmende unreine Luft entstehen, welche von schlechterer Qualität ist, als der MAK-Wert zulässt, wird keine Gewähr übernommen.

5. Haftungsbeschränkung

Der Verkäufer haftet ausschließlich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Verkäufer nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall zwingender Haftung nach Satz 1 oder 2 gegeben ist. Diese Regelung zur Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadensersatz-

ansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Im Übrigen wird die Haftung ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

6. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

6.1 Der Käufer hat am Auslieferungs- bzw. Montageort rechtzeitig die bauseitigen Leistungen zu erfüllen, d. h. er hat alle Voraussetzungen zu schaffen, die für eine Leistungserbringung ohne Verzögerung, unter angemessenen Arbeitsbedingungen, durch den Verkäufer erforderlich sind.

6.2 Wird die Durchführung von Arbeiten, die als Leistungen des Käufers einzuordnen sind, auf Wunsch des Käufers vom Montage-Personal des Verkäufers durchgeführt, erfolgt die Abrechnung auf separat aufgeführten Stundenzetteln zu einem vertraglich festgelegten Stundensatz.

6.3 Der Käufer ist verpflichtet, alle geltenden Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten.

6.4 Der Käufer gestattet dem Verkäufer uneingeschränkten Zugang zu dem Gebäude, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist.

6.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Strahlanlage auf den Käufer über.

6.6 Messungen zum Nachweis von behördlichen Auflagen sind durch den Käufer zu veranlassen und zu bezahlen.

6.7 Die Ausführung der Gesamtanlage entspricht den gültigen Normen und Bauvorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie den Richtlinien für elektrische Anlagen und den VDE-Richtlinien, sowie der Richtlinie für Strahlanlagen DIN-EN-1248.

6.8 Ist eine von der Vereinbarung abweichende Durchführung der Montage erwünscht, ist dies schriftlich zu vereinbaren.

7. Ausschlüsse im Liefer- und Leistungsumfang:

Sofern in dem bestätigten Angebot (s. Ziffer 2.2.) nichts anderes ausdrücklich angegeben ist, sind die folgenden Punkte in unserem Liefer- und Leistungsumfang nicht enthalten:

- Das Abladen von einzelnen Komponenten im Werk des Kunden. Der Kunde ist für den entsprechenden Einsatz von Kränen oder anderen Hebezeugen und für sein entsprechendes Personal allein verantwortlich. Dies gilt auch für den Einsatz von Hebezeugen während der Montage der Anlage.
- Sämtliche Fundament- sowie sonstige Stemm-, Maurer-, Putz-, Maler- oder Schreinerarbeiten (also z. B. das Betonieren einer Fundamentplatte für die Aufstellung der Anlagenteile, der Vertiefung der Mulde der Förder-schnecke und die Verankerung derselben oder die Realisierung von Mauer-, Wand- oder Dachdurchbrüchen);

- Sicherstellung der amtlichen Genehmigungen (Baugenehmigung u. a.) zum Erstellen einer Anlage;
- Die Realisierung aller erforderlichen Versorgungsanschlüsse und die Bereitstellung der entsprechenden Energien wie Druckluft (trocken, Wasser und Öl frei), Wasser, Elektrizität während der Montage und Inbetriebnahme der Anlage. Die für die Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Energieträger sind kundenseitig bereitzustellen.
- Die Lieferung eventueller Transport- oder Handlingseinrichtungen für die zu strahlenden Produkte außerhalb des von uns angebotenen Lieferumfangs.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.

8.2 Der Käufer ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Käufer ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

8.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Käufer unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Käufers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Verkäufer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Käufer gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer ab.

8.4 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab.

8.5 Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Käufer bzw. im Auftrag des Käufers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab.

8.6 Soweit die Vertragsgegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Käufer bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine, dem Verkäufer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

9. Behördliche Auflagen

Behördliche Auflagen sind nur insoweit vom Verkäufer zu berücksichtigen, als sie ihm bis zur Auftragserteilung durch den Käufer schriftlich bekannt gemacht und von diesem bestätigt wurden. Nachträgliche Auflagen von Behörden, die zusätzliche Einrichtungen erforderlich machen, gehen zu Lasten des Käufers und haben keine Auswirkungen auf den Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer. Der Käufer hat deswegen

das Vorhaben frühzeitig den zuständigen Behörden zu melden und sich über alle zu berücksichtigenden Auflagen zu informieren. Eine Beratung seitens der Verkäufers noch als Möglichkeit erwähnen und zu welchen Konditionen.

10. Urheberrecht

An Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Verkäufer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind für den Fall, dass ein Vertrag nicht zustande kommt, unverzüglich zurückzugeben.

11. Transportversicherung

Für den Transport vom Verkäufer zum Käufer wird vom Käufer eine Transportversicherung abgeschlossen.

12. Allgemeines

Durchgeführte Strahl-, Lackier- oder Beschichtungsversuche begründen weder ein Rechtsverhältnis noch eine Nebenverpflichtung aus dem Kaufvertrag. Sie sind lediglich als anwendungstechnische Empfehlungen zu werten, die nach bestem Wissen, entsprechend dem derzeitigen Erkenntnisstand, durchgeführt wurden. Sie sind als unverbindlich anzusehen und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtungen aus dem Kaufvertrag. Sie entbinden den Käufer nicht davon, die Musterteile auf ihre Eignung für den vorgesehenen Anwendungszweck in eigener Verantwortung selbst zu prüfen.

13. Geheimhaltung

Alle in der Maschinenbeschreibung enthaltenen Angaben, insbesondere technische, konstruktive Lösungsmöglichkeiten o. ä. sind, ebenso wie evtl. beiliegende Pläne, Zeichnungen usw., das geistige Eigentum der Firma KF Strahltechnik Dresden GmbH, Straße des 17. Juni 9a, 01257 Dresden. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder kopiert werden. Bei Zuwiderhandlung ist ein Schadensersatz in der doppelten Höhe des entstandenen Schadens sofort ohne Abzug fällig.

14. Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Dresden.